

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
Freiflächen-Photovoltaikanlage
"Neuses Nord" Landkreis Forchheim



Plangebiet Neuses Solar Fl 660-661 , Standort Bild west- Richtung RMD Kanal-nördlich der Staustufe- 19-5-24

91330 Eggolsheim Gemarkung Neuses

Auftragsgrund:
Prüfung Bewertung nach § 44 BNatShG
Bearbeitung:

Ingenieurbüro Projektgesellschaft mbH
Sewo Bauprojekte D-91320 Ebermannstadt

F.O. H. Welker sachverständiger Bauwesen IHK
R Aktivmitglied BUND Naturschutz
91320 Ebermannstadt Waldweg 17

Auftragszeitraum: Datenerfassung Februar 2024 - Juli 2024

1. Durchgeführte Begehungen:

10.03.24, 12.05.24, 14.06.24, 04.07.24

Abbildung 2, Solarfeld Flur 660 und 661- bewirtschaftet



2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu den eigenen Erhebungen wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung und der Biotopkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten.

3. Vorhabensbeschreibung

Auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandfläche nordwestlich von Eggolsheim-Neuses (Lkr. F o r c h h e i m) ist der Bau einer Freiflächen-PV-Anlage geplant. Auf der intensiv genutzten Ackerfläche wurden im Jahr 2023 Gründünger (Winterraps) angebaut. Im Frühjahr ist Mais angesät worden. Der Mais ist zum Stand 4.Juli, ca. 1m hoch.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Gemeinde Neuses (Landkreis F o r c h h e i m , Regierungsbezirk Oberfranken). Dieser umfasst insgesamt 2,963 ha und beinhaltet die Flurnummer 660 und 661 in der Gemarkung Neuses. Am westlichen Rand der Flurnummer, entlang der Straße erstrecken sich Hecken und Bäume, mit anschließender geteilter Flurstraße. Hinter der Flurstraße ist der stillgelegte Regnitzarm ("SPN-Gebiet" Feuchtbiotop). Im östlichen Anschluss ist ein schmaler Grünstreifen, mit anschließender befestigter Flurstraße. Hinter der Flurstraße befindet sich der MD-Kanal mit Damm. Nördlich grenzt ein Acker an, südlich befindet sich ein weiterer Acker.

Auszug Plan Wasserwirtschaftsamt Solarfeld schwarz umrandet

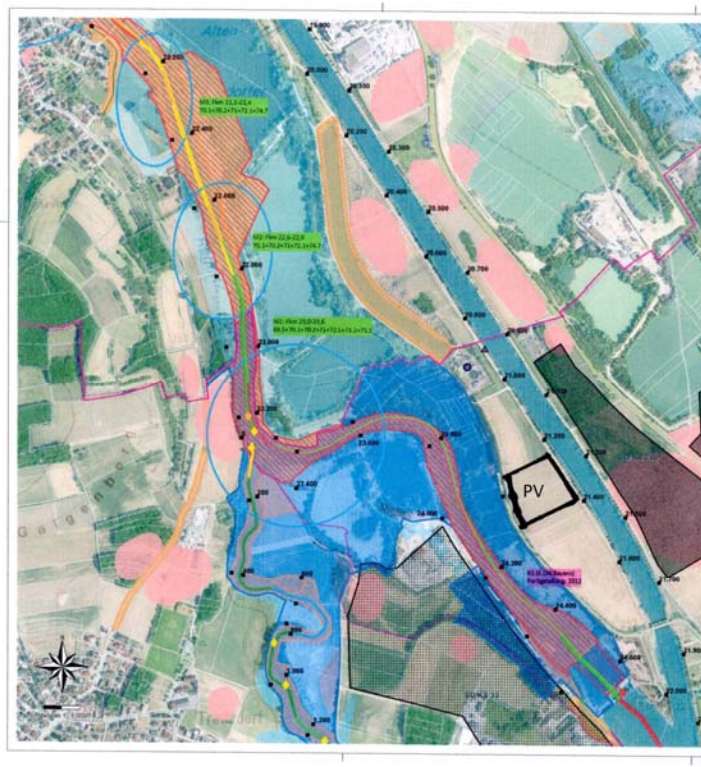


Abbildung 3: Karte-Flächenplan UK_FWK_2_F064 PV-Anlage nordöstlich von Neuses

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die strukturarme Ackerfläche - Maisfeld, ist für Fledermäuse als Jagdhabitat von untergeordneter Bedeutung, lediglich die westlich und östlich angrenzenden Bereiche dürften als Jagdhabitat bzw. als Leitlinienstruktur in Frage kommen. Hier finden keine Veränderungen statt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Im Gebiet kommen keine potentiellen Quartiermöglichkeiten vor. Negative Auswirkungen auf diese Artengruppe können ausgeschlossen werden.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja X nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im Umfeld noch vorkommen, sind auf der Ackerfläche- Maisfeld, nicht zu erwarten und konnten bei den Begehungen auch nicht bestätigt werden. Auch bei den Lurchen finden sich im und im Umfeld des Gebietes keine bekannten Vorkommen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja X nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja X nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollfalter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiegenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkrout, Froschkraut, Bodensee-Vergissmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: _____ ja X nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. vier Begehungen während der Brutzeit zwischen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt. Diese fanden am 10.03.24, 12.05.24, 14.06.24 und am 04.07.24, die Schlussbegehung statt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erfassung von ackerbrütenden Arten, Hierbei wurde das Gelände streifenförmig abgegangen, Es konnten keine Vogelarten im Planungsgebiet, bei den vier Begehungen nachgewiesen werden.

Alle Vögel im Umfeld- Reviere, sowie den Arten der angrenzenden Gehölze, sind in der Brutzeit nicht gestört noch beeinflusst worden, da keine Bautätigkeit stattfand. Geplant ist der Baubeginn für Oktober 2024, nach der Aberntung des Plangebietes. Im Umfeld brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls mit peripher berücksichtigt. Das Revier „Regnitzarm“ ist gesondert abgrenzt vom Plangebiet. Auf Grund der Entfernung ist eine Störung der Brutzeit

ausgeschlossen, da auch die Bauzeit außerhalb der Brutzeit liegt.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie Geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Arten treten im Gebiet nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Hierzu zählen **Mäusebussard, Rauchschwalbe, Wanderfalke und Rotmilan**. Auch für diese Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände wirksam werden.

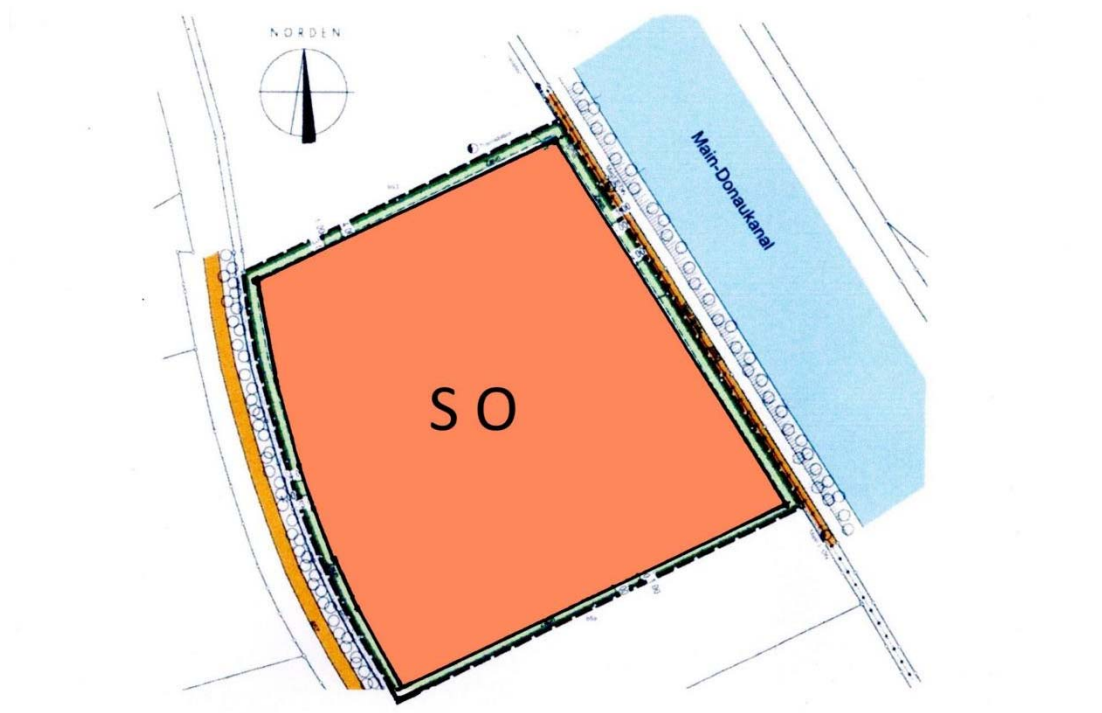
Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja X nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja X nein

- Die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) w e r d e n außerhalb der Brutzeit, zwischen Anfang September und Ende Februar durchgeführt. Geplanter Baubeginn Oktober 2024.
Es wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG nicht erfüllt werden.

Abbildung 4 Plangebiet SO Solar



5. Fazit

Durch den Bau einer ca. 3 Hektar großen PV-Anlage nordwestlich von Neuses, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten.

Anhang IV:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG

B 1 Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme § 44 Abs. 1 Nr. 1

B 2 Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision

B 3 Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren

B 4 Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchts-
stätten von Tieren

B 5 Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- § 44 Abs. 1 Nr. 3
und Zufluchtsstätten

B 6 Beschädigen/Vernichten von Pflanzen § 44 Abs. 1 Nr. 2

B 7 Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten § 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1 Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme Art. 12 Abs. 1 a

F 2 Tötung von Tieren durch Kollision

F 3 Zerstörung von Eiern Art. 12 Abs. 1 c

F 4 Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Art. 12 Abs. 1 d

F 5 Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Art. 12 Abs. 1 b

F 6 Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien) Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1 Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme Art. 5 a

V 2 Töten von Vögeln durch Kollision

V 3 Zerstörung von Eiern Art. 5 b

V 4 Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern Art. 5 b

V 5 Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

Stand 24. Juli 2024

H. F.O. Welker
Gutachter Bauwesen IHK-R
Aktivmitglied BUND Naturschutz